



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern**

### **I. Vorbetrachtung**

Es geht bei den Betreuungsvereinen um die vollständige Refinanzierung der Personalkosten sowie aller anfallenden Sach- und Overheadkosten bei der Führung beruflicher Betreuungen. Es ist die Frage zu beantworten, ob bei Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfes dieses Ziel erreicht werden kann.

Seit 01.01.2024 gibt es den minimalen monatlichen Inflationsausgleich von 7,50 € pro Monat und Betreuung. Das entspricht nur einem winzigen Teil-Inflationsausgleich von **2-3 %** (je nach Vergütungsgruppe der Betreuerin / des Betreuers). Auch die mit der Änderung des Betreuungsrechtes einhergehende höhere Arbeitsbelastung wurde damit **nicht** aufgefangen und ebenfalls **nicht** die Entwicklung der Mehrkosten der Betreuungsvereine als Arbeitgeber.

Seit 2019 ist gemäß Bundesstatistik [www.statistikportal.de/de/inflation](http://www.statistikportal.de/de/inflation) bis 2023 eine akkumulierte Geldentwertung in Höhe von ca. **19,6 %** aufgelaufen. Für 2024 wird mit weiteren 2% zu rechnen sein. Es ist daher dringend eine deutliche Anpassung der Vergütung für beruflich geführte Betreuungen erforderlich. Der Ansatz des BMJ, von den Gesamtkosten eines angestellten Vereinsbetreuers bei der Berechnung der Vergütungspauschale auszugehen, wird begrüßt. Gleichwohl wird moniert, dass die von der BuKo herangezogene Kostenberechnung der KGST Köln für einen vergleichbaren kommunalen Angestellten-Arbeitsplatz für die Vereinsbetreuer um etwa **10 T€** unterschritten wird.

Die Beteiligung der Betreuten, welche nun verstärkt gemäß **Artikel 12 UN-BRK** und nach Maßgabe von **§ 1821 BGB** erfolgt, führt zu einem höheren Zeitaufwand. Jeder Betreuer hat bei jeder Entscheidung zu prüfen ob die Betreute /der Betreute diese eigenständig umsetzen kann, ob ggf. bei der zu treffenden Entscheidung unterstützt werden muss oder ob stellvertretend für die Betreute /den Betreuten zu handeln ist.

Weitere umfangreiche Mehrbelastungen rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus der Einführung/Änderung des Bundesteilhabegesetz (**BTHG**) wurde ebenfalls **nicht** eingerechnet.

### **II. Zum Gesetzentwurf**

Die BuKo schließt sich den bereits vorliegenden Stellungnahmen, insbesondere des BGT e.V. und des Kasseler Forums (unter Mitwirkung der BuKo) inhaltlich weitgehend an. Wesentliche Aspekte sind hier bereits herausgearbeitet worden. Diese Stellungnahme bezieht sich daher vorrangig auf die besondere Situation der Betreuungsvereine sowie wenige zusätzlich aufgefallene Sachverhalte, die im Ergebnis einer bundesweiten Umfrage dem Hauptausschuss der BuKo nunmehr vorliegen.

Die Mitglieder der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine begrüßen zunächst den Wegfall der Aufgabe, Berechtigte nach Ende einer Betreuung auf die Möglichkeit der Schlussrechnungslegung hinzuweisen. Zudem wurde die Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten aus Zeitersparnisgründen ebenso positiv aufgenommen wie die verbindliche Einführung der Dauervergütung, letztere leider erst ab 2028. Gleichwohl es diesbezüglich schon gute Erfahrungen gibt (z.B. in Bremen). Der Wegfall der niedrigsten Vergütungsstufe spielt bei den Betreuungsvereinen keine Rolle, da die Vereine in der Regel nur für die Betreuungsaufgaben geeignete und entsprechend qualifizierte Personen eingestellt haben.

Die hohen Ansprüche der Betreuungsrechtsreform zur qualitativen Weiterentwicklung der beruflichen Betreuung werden durch Teile des Referentenentwurfs konterkariert und sind für uns deshalb inakzeptabel. Im Einzelnen:

- Betreuungsvereine sollen gemäß § 16 BtOG eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Vereinsbetreuern und Vereinsbetreuerinnen zur Verfügung stellen, sollen also sicherstellen, dass im Verein eine erhebliche Zahl rechtlicher Betreuungen geführt werden kann. Was der Referentenentwurf für die auch in den Vereinen tätigen Betreuerinnen und Betreuer bedeutet, wurde in bereits vorliegenden Stellungnahmen schon ausgeführt. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass in Vereinen vor allem komplexe Betreuungen mit dem finanziellen Hintergrund der Mittellosigkeit geführt werden. Dieses in der Abrechnung bisher schon bestehende Vergütungs-Missverhältnis zwischen Arm und Reich soll in der Zukunft weiter zementiert werden (§9 VBVG-E). Dies ist sachlich und fachlich unverständlich, da gerade die Betreuung Mittelloser oft mit dem höchsten Arbeitsaufwand verbunden ist. Die zudem stattfindende Umverteilung der Vergütung hin zu den stationären Wohnformen (§8 I VBVG-E), widerspricht neben den Grundsätzen in der UN-BRK auch der Arbeit der elementar im sozialen Hilfegefüge der Kommunen verankerten Vereine sowie dem sozialen Grundsatz „ambulant vor stationär“ des §13 SGB XII. Vereinsbetreuer bemühen sich in besonderer Weise um den Erhalt der Wohnung der zu Betreuenden. Die Arbeit mit der derzeit größten Gruppe der Betreuten im Betreuungsverein, nämlich Mittellosen in eigener Wohnung, würde zu nicht mehr zu kompensierenden Vergütungseinbußen in der Betreuungsarbeit der Vereine und damit letztendlich zu einer verschärften Unterfinanzierung der Vereine führen.

- Des Weiteren fehlt auch in diesem Entwurf wieder die Dynamisierung der Vergütungen; er wird somit Lohn- und Preissteigerungen erneut nicht gerecht. Die bis hierher bereits entstandene Lücke in den Lohnanpassungen bei Vereinen, die nach öffentlichen Tarifen sozialversicherungspflichtige Löhne zahlen müssen, würde sich noch weiter vergrößern und untragbar werden. Eine reine Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, wie im Referentenentwurf vorgenommen, reicht nicht aus. Die angedachte Basiserhöhung von 12,7% ist bei Weitem nicht hinreichend, zumal nach Abzug der Inflationspauschale nur noch eine viel zu geringe (theoretische) Erhöhung übrig bleibt. Vielmehr müsste die dann wegfallende Inflationspauschale und aktuelle Inflationsraten hinzugerechnet werden, so dass die BuKo eine Basiserhöhung von mindestens **20%** (siehe dazu auch die Vorbetrachtung) fordert.

Der Wert der anvisierten Anpassung von **12,7%** ist ein rein Theoretischer. Eine Umfrage der BuKo hat ergeben, dass sich je nach Verteilung der Aufenthaltsorte und der Betreuungsdauer der zu Betreuenden **in jedem Verein eine andere Situation** ergibt. Die Vereine wurden gebeten, zu errechnen, wie sich die Betreuungsvergütung insgesamt im Verein bei Anwendung der im Referentenentwurf geplanten Änderungen verändern würde. Rückmeldungen kamen trotz des hohen Berechnungsaufwandes immerhin aus **96 Vereinen**. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

- 20 Vereine rutschen in den **Negativ-Bereich** der Betreuervergütung
- 28 Vereine würden **0 bis unter 5%** mehr Betreuervergütung erhalten
- 24 Vereine würden **5 bis unter 10%** mehr Betreuervergütung erhalten
- 14 Vereine würden **10 bis unter 15%** mehr Betreuervergütung erhalten
- 4 Vereine würden **15 bis unter 20%** mehr Betreuervergütung erhalten
- 4 Vereine würden **20 bis unter 25%** mehr Betreuervergütung erhalten
- 2 Vereine würden **25 bis unter 30%** mehr Betreuervergütung erhalten

Nach Ansicht der BuKo würden nur die 6 Vereine der beiden letzten Gruppen (**20-30% Anstieg**) zu Einnahmen kommen, die die akkumulierte Inflation vollständig ausgleichen würde und damit die Refinanzierung der Vereine bis etwa **2026** gesichert wäre. Das sind also nur **6%** der Vereine, die sich an der Umfrage beteiligt haben.

Die Umfrage ist zwar nicht repräsentativ, zeigt aber doch, zu welchen Einnahmeverwerfungen die geplanten Veränderungen in den einzelnen Vereinen führen würden – mit Konsequenzen, die noch gar nicht voll überschaut werden können.

- Vereine haben bisher die Aufgabe, leichter zu führende Betreuungen an Ehrenamtliche abzugeben. Da genau diese Betreuungen in Zukunft besser vergütet werden sollen, ist der Anreiz dazu hier nicht mehr gegeben, zumal auch die diesbezüglichen Pauschalen bei der Vermittlung an Ehrenamtliche wegfallen sollen. Daher sieht die BuKo dem Fortfall einiger Pauschalen sehr kritisch. Einerseits ist ihr Wegfall eine Vereinfachung bei der Abrechnung, andererseits trifft der Wegfall der Pauschalen bei Vermittlung und Übernahme von Ehrenamtlichen die Vereine jedoch in besonderer Härte, denn sie sind es in erster Linie, die diese Aufgaben durchführen und dann bisher auch abrechnen konnten. Die Ehrenamtlichen brauchen die Vereine zur Wahrnehmung ihres fordernden Ehrenamts, aber auch zur Führung von Verhinderungsbetreuungen. Und sie müssen an die Vereine ihnen zu komplexe, sie überfordernde Betreuungen, abgeben können. Der Wegfall der bisherigen Pauschale für die Übernahme vakanter ehrenamtlicher Betreuungen durch Vereinsbetreuer ist deshalb kontraproduktiv.
- Wir sind zudem der Ansicht, dass die Kürzung um Tage der an sich schon geringen Aufwandspauschalen der Ehrenamtlichen bei Tätigwerden des Vereins in der Verhinderungsbetreuung aufgehoben werden soll. Dies führt regelhaft zu großem Unmut zumindest bei Ehrenamtlichen, die Betreuungen außerhalb der Familie führen. Das Argument, dass dies ja nicht viele seien, können wir nicht nachvollziehen, da die Vereine um die Akquise genau dieser Ehrenamtler, auch mit der Durchführung qualitativ hochwertigen Schulungen, sehr bemüht sind. Genau hier müssen doch Anreize geschaffen werden, um das an die Grenzen gekommene Betreuungssystem durch eben jene engagierten Ehrenamtlichen entlasten zu können.

### III. Fazit

Dem Entwurf fehlt der Blick auf die Gesamtheit der sozialen und gesundheitlichen Hilfe-landschaft. Wird die wichtige Rolle der Betreuungsvereine aufgrund von Schließungen oder Personalfluktuation geschwächt, müssten andere die laufenden Betreuungen übernehmen. Die Betreuungsbehörden sind dann als Ausfallbürgen gefragt. Mit Personal, das sie nicht haben und mit höheren Kosten, die die meisten Kommunen kaum zu tragen in der Lage sind.

**Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine erwartet, dass der Referentenentwurf unter Nutzung der Hinweise der zahlreichen fachlichen Stellungnahmen überarbeitet wird und so ein besserer Regierungsentwurf vorgelegt werden kann. Wir wissen, dass finanzpolitische Auseinandersetzungen dabei erfahrungsgemäß unvermeidlich sind.**